# Geschäftsordnung für den "Leipziger Kulturrat"

## § 1 Ziele

- (1) Der Leipziger Kulturrat hat die Aufgabe, den Stadtrat, den Fachausschuss Kultur und die Stadtverwaltung in strategischen Fragen der Kulturpolitik zu beraten und die Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden der Stadt Leipzig und den kulturellen Einrichtungen in der Stadt Leipzig zu fördern.
- (2) Er dient ferner dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen der Akteursgruppen in der Stadt Leipzig. Der Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung können sich in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten durch den Leipziger Kulturrat beraten lassen. Er fördert die Einbindung der Kulturakteure in politische Entscheidungsprozesse und stärkt damit die demokratische Teilhabe.

## § 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Leipziger Kulturrat wirkt aktiv bei der Erarbeitung strategischer Konzeptionen der Stadt Leipzig im Bereich Kultur sowie deren Evaluierung mit.
- (2) Die Ratsversammlung sowie die Ausschüsse können Vertreter/-innen des Leipziger Kulturrats anhören.
- (3) Der Leipziger Kulturrat berichtet einmal im Jahr dem Fachausschuss Kultur über seine Aktivitäten.
- (4) Er entsendet im Rahmen des Förderverfahrens gemäß FFRL jährlich jeweils ein Mitglied in die Fachbeiräte des Kulturamtes.

## § 3 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Leipziger Kulturrats werden von der Beigeordneten für Kultur für die Dauer von maximal drei Jahren gemäß Abs. 3 berufen. Die Beigeordnete für Kultur bindet dazu die Vertreter/-innen der Fraktionen sowie der Akteure ein.
- (2) Dem Leipziger Kulturrat gehören mindestens an:
  - die Beigeordnete f
    ür Kultur
  - die Leiterin des Amtes für Kultur
  - drei Vertreter/-innen der freien Kunst und Kultur
  - Vertreter/-innen aus den Bereichen:
    - Leipziger Museen
    - Eigenbetriebe Kultur
    - Wissenschaft
    - Wirtschaft
    - Medien- und Kreativwirtschaft
    - nicht geförderte Kultur
    - Tourismuswirtschaft

Die Mitglieder werden so berufen, dass alle Sparten (Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik, Literatur, Soziokultur, Kulturelle Bildung, Stadtgeschichte) vertreten sind. Insgesamt soll der Leipziger Kulturrat nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Die kulturpolitischen Sprecher/-innen der Fraktionen im Stadtrat können in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und ihre Anwesenheit/Nichtanwesenheit hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2, die nicht der Verwaltung der Stadt Leipzig oder den Fraktionen im Stadtrat angehören, sollen rotierend so berufen werden, dass ihre Berufung

auf 3 Jahre begrenzt ist und innerhalb eines Jahres jeweils 1/3 dieser Mitglieder ab- und neuberufen werden (Rotationsprinzip). Mit der Einrichtung und bei der Bestellung der ersten Mitglieder des Leipziger Kulturrates sollen diese Mitglieder daher zu 1/3 für ein Jahr, zu 1/3 für 2 Jahre und zu 1/3 für 3 Jahre berufen werden oder nach diesem Zeitraum abberufen werden. Über die Mitglieder, die in den ersten drei Rotationsrunden abberufen werden, entscheidet das Los. Die/Der Vorsitzende ist von den ersten Rotationsrunden im Zuge der Einrichtung und Bestellung der ersten Mitglieder ausgenommen. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft enden nach 3 Jahren. Mitglieder, die aufgrund des Rotationsprinzips ausgeschieden sind, können nach einer Unterbrechung von 3 Jahren erneut in den Leipziger Kulturrat berufen werden.

- (4) Mitglieder des Kulturrates können auf Vorschlag der Beigeordneten für Kultur abberufen, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Alle Mitglieder des Kulturrates haben einen Stellvertreter zu benennen, der in ihrer Abwesenheit die Sitzungen wahrnimmt.

## § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Tätigkeit im Leipziger Kulturrat ist ehrenamtlich.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Entschädigung gemäß § 4 der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung). Das gilt nicht für Mitglieder, die Angestellte der Stadt Leipzig oder ihrer Beteiligungen sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates nach besten Kräften zu fördern.

#### § 5 Vorsitz

Der Kulturrat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Beigeordneten für Kultur eine/einen Vorsitzenden. Zur Wahl muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Für die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der/die gewählte Vorsitzende benennt nach Möglichkeit aus der Mitte des Kulturrats einen Stellvertreter/-in zur Vertretung bei Abwesenheit. Der Vorsitz ist auf drei Jahre befristet.

## § 6 Geschäftstätigkeit

- (1) Der Leipziger Kulturrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Leipziger Kulturrats kann Sitzungen nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Leipziger Kulturrates beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann auf die Frist und Form verzichtet werden.
- (3) Die Sitzungen des Leipziger Kulturrats sind nicht öffentlich.
- (4) Sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern, wird nichtöffentlich getagt. § 37 Abs. 1 SächsGemO gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit, sofern nicht öffentlich beraten wird.
- (6) Der Beirat kann beschließen zu ausgewählten Tagesordnungspunkten Gäste und Sachverständige einzuladen. Daneben kann die Vorsitzende selbst Gäste und Sachverständige laden.

- (7) Der Kulturrat kann beschließen, zu ausgewählten Tagesordnungspunkten (Themen) Arbeitsgruppen einzurichten. Die Arbeitsgruppen können sich auch in Telefon- oder Videokonferenzen beraten.
- (8) Der Leipziger Kulturrat berät grundsätzlich ohne förmliche Abstimmung. Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. Eine Abstimmung ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, vorausgesetzt, die Hälfte der Mitglieder ist anwesend.
- (9) Der Leipziger Kulturrat kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Ein solches Verfahren kann fernschriftlich oder per E-Mail erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist dann zulässig, wenn kein Mitglied schriftlich oder per E-Mail dieser Verfahrensweise widerspricht. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, vorausgesetzt, mindestens die Hälfte der Mitglieder haben im Rahmen des Umlaufverfahrens ihre Stimme abgegeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Liegen bei einem Mitglied des Leipziger Kulturrates bei einem Tagesordnungspunkt Befangenheitsgründe gemäß § 20 SächsGemO vor, so darf das Mitglied weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen. Wenn die Voraussetzungen für eine Befangenheit vorliegen, so hat die/der Betreffende dies der/dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes anzuzeigen.
- (11) Über die Beratungen wird ein Protokoll geführt, dass Ort und Zeit der Sitzung, Anwesenheit der Mitglieder sowie die zum Ausdruck kommende Meinung des Leipziger Kulturrats festhält. Dieses Protokoll wird mit Ausnahme der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte nach der Bestätigung (ggf. im Umlaufverfahren) auf der Web-Seite des Dezernats Kultur öffentlich zugänglich gemacht.

## § 6 Geschäftsführung

Die Sitzungen des Leipziger Kulturrats werden durch die Stadt Leipzig, Dezernat Kultur, vorbereitet. Die Geschäftsführung liegt beim Dezernat Kultur.

## § 7 Auflösung

Die Auflösung des Leipziger Kulturrats erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

## § 8 Schlussbestimmungen

Der Leipziger Kulturrat kann diese Geschäftsordnung mit Zustimmung der Beigeordnete für Kultur verändern. Änderungen bedürfen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Leipziger Kulturrat in Kraft.